

Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Weggis, folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.
- 2 Die Gebühren sind alle vier bis fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 3 Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 12.30 pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 und Abs. 4 des aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Weggis, setzt sich die Betriebsgebühr aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Mit der Grundgebühr werden rund 40%, mit der Mengengebühr 60% der jährlich anfallenden Betriebskosten gedeckt.
- 2 Die Grundgebühr wird aufgrund der gebührenpflichtigen Fläche des angeschlossenen Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) erhoben. Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.18³ pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.¹
- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4.9.2013, in Kraft seit dem 1.1.2014

³ Fassung gemäss Budgetbotschaft 2019 vom 26.09.2018 (Erhöhung von bisher Fr. 0.14 auf neu Fr. 0.18), in Kraft seit dem 1.1.2019

erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.85⁴ pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.²

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung. Als Eigenleistung gelten private Anlagen mit der Fähigkeit:
 - mindestens 30 Liter/m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen)
 - 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter)
 - alles anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leitenIst nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer zugänglichen Wasseruhr zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.
- 2 Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche, auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbäder usw., zur Grundstücksfläche.
Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 (MW) abweicht.
Abweichung ist kleiner +/- 10% = keine Korrektur
Abweichung ist zwischen +/- 10% und +/- 30% = +/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser +/- 30% = +/- 2 Tarifzonen
- 3 Wohnbarkeit: Die Wohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Wohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.
Bei 2-geschossigen Bauten (Tarifzone 2 und 3) führt eine Zweitwohnung oder ein Kleingewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.
Überdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (drei- und mehrgeschossige Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen pro Stockwerk) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Unterdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (dreigeschossiges Einfamilienhaus, viergeschossiges Zweifamilienhaus usw.) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.
Auch leerstehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.
- 4 Verschmutzungsgrad: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt.
Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, hat der Ge-

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4.9.2013, in Kraft seit dem 1.1.2014

⁴ Fassung gemäss Budgetbotschaft 2019 vom 26.09.2018 (Erhöhung von bisher Fr. 1.40 auf neu Fr. 1.85), in Kraft seit dem 1.1.2019

meinderat gemäss Art. 45 Abs. 7 die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben, namentlich sind dies Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnliche Betriebe ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen.

- 5 Nutzung: Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen-Leistungsverhältnis und bei Ferienhäuser (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.– geschuldet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühranteilmässig berechnet.

Art. 7 Privat- und Güter-Strassen

- 1 Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der anfallenden Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.), werden für die Entwässerung der Güter- und Privatstrassen vorerst keine Gebühren erhoben.
- 2 Die ausparzellierten Privat- bzw. Güterstrassen werden der tariffreien Zone zugeordnet und sind somit nicht gebührenpflichtig, die nicht ausparzellierten Strassenflächen werden als nicht versiegelt betrachtet.
- 3 Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benützer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benützer gleichzeitig auch die Benützer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

Art. 8 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 nicht die Grundbuchfläche sondern eine fiktiv abparzellierte gebührenpflichtige Fläche in Rechnung gestellt.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

6353 Weggis, den 27. November 2005

GEMEINDERAT WEGGIS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

